

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

7. Jahrgang

Biesenthal, 21. Dezember 2010

Ausgabe 11/2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2011 Seite 2
2. Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2011 Seite 3
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2011 Seite 4
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2011 Seite 5
5. Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2011 Seite 6
6. Rücknahme der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, 7. Jahrgang, Ausgabe 10/2010 vom 30. November 2010 über die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 3/2009 Seite 7

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau des Radweges zwischen Biesenthal und Wullwinkel im Zuge der L 200 von Bau-km 0+062.203 bis Bau-km 2+696.313 (von Abs. 120, km 2,053 - km 3,754 von NK 3248 012 bis NK 3248 009 bis Abs. 130, km 0,000 - km 0,925 von NK 3845 009 bis NK 3248 007) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Biesenthal des Amtes Biesenthal-Barnim und Gemarkung Hohenfinow des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Landkreis Barnim Seite 7
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf vom 23.04.2010 Seite 8
3. Interessenbekundungsverfahren zum Internetauftritt der Gemeinde Rüdnitz Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“: Beschlussfassung am 13.12.2010 in öffentlicher Sitzung zum Jahresabschluss 2009 – Beschluss: 01/04/10 Seite 9
2. 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ Seite 9
3. 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ Seite 11
4. 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01.11.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.493.100 €
ordentlichen Aufwendungen	3.190.000 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.579.100 €
Auszahlungen auf	3.579.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.459.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.042.700 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	120.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	471.900 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	64.500 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage und die Amtshofumlage werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Amtsumlage	29,871 % der Umlagegrundlage
Amtshofumlage	2,155 % der Umlagegrundlage

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 350.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 €
 festgesetzt.

Biesenthal, den 05.11.2010

H.- U. Kühne

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2011 in der Zeit von

Dienstag, den 04.01.2011 bis Donnerstag, den 27.01.2011

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 08.12.2010

*Kühne
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 09.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.349.300 €
ordentlichen Aufwendungen	6.514.900 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.026.600 €
Auszahlungen auf	8.491.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.876.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.887.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.150.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.389.200 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	215.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 250 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal bedürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 €
 festgesetzt.

Biesenthal, den 13.12.10

H.- U. Kühne

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2011 in der Zeit von

Dienstag, den 04.01.2011 bis Donnerstag, den 27.01.2011

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 13.12.2010

*Kühne
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 08.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.028.100 €
ordentlichen Aufwendungen	1.016.800 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.240.900 €
Auszahlungen auf	1.227.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.009.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.005.000 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	275.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	244.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	53.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 6.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Melchow bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 €
 festgesetzt.

Melchow, den 13.12.2010

H.- U. Kühne

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2011 in der Zeit von

Dienstag, den 04.01.2011 bis Donnerstag, den 27.01.2011

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 13.12.2010

Kühne
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 24.11.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.827.800 €
ordentlichen Aufwendungen	1.866.500 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.960.900 €
Auszahlungen auf	2.048.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.722.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.732.000 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	238.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	316.700 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Rüdnitz bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 €
 festgesetzt.

Rüdnitz, den 13.12.2010

H.- U. Kühne

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2011 in der Zeit von

Dienstag, den 04.01.2011 bis Donnerstag, den 27.01.2011

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 13.12.2010

Kühne
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 02.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.460.200 €
ordentlichen Aufwendungen	1.539.600 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.489.400 €
Auszahlungen auf	1.429.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.354.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.336.900 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	134.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	87.500 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.000 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 250 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Sydower Fließ bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 €
 festgesetzt.

Sydower Fließ, den 13.12.2010

H.- U. Kühne

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2011 in Zeit von

Dienstag, den 04.01.2011 bis Donnerstag, den 27.01.2011

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 13.12.2010

*Kühne
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Rücknahme der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, 7. Jahrgang, Ausgabe 10/2010 vom 30. November 2010 über die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 3/2009

Die aufgrund eines redaktionellen Fehlers im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, 7. Jahrgang, Ausgabe 10/2010 vom 30. November 2010, Seite 4 (oben) erschienene öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss

zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 3/2009 wird hiermit zurückgezogen.

Biesenthal, den 8.12.2010

*Kühne
Amtdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau des Radweges zwischen Biesenthal und Wullwinkel im Zuge der L 200 von Bau-km 0+062.203 bis Bau-km 2+696.313 (von Abs. 120, km 2,053 - km 3,754 von NK 3248 012 bis NK 3248 009 bis Abs. 130, km 0,000 - km 0,925 von NK 3845 009 bis NK 3248 007) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Biesenthal des Amtes Biesenthal-Barnim und Gemarkung Hohenfinow des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Landkreis Barnim

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am 11. Januar 2011
ab 10:00 Uhr
im Sitzungszimmer des Amtes
Biesenthal-Barnim Zimmer 208
Ort Amtsverwaltung
Biesenthal-Barnim
Plottkeallee 05
16359 Biesenthal

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Fristgerecht erhobene Einwendungen dieses Beteiligten gelten in diesem Fall als aufrecht erhalten und werden im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

*Schönfeld
Fachbereichsleiter Bürgerservice*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf vom 23.04.2010

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf hat in ihrer Sitzung vom 23.04.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Bestätigung des Rechenschaftsberichtes

Die Mitgliederversammlung bestätigt den Rechenschaftsbericht für die Jagdjahre 2008/2009 und 2009/2010.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Bestätigung des Kassenberichtes/Finanzbericht

Die Mitgliederversammlung bestätigt den Kassenbericht / Finanzbericht für den Zeitraum 01.04.2008 bis 31.03.2010.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für die abgelaufenen Jagdjahre bis 31.03.2010.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Entlastung der Kassenprüferin

Die Mitgliederversammlung entlastet die Kassenprüferin für die geprüften Zeiträume der abgelaufenen Jagdjahre bis 31.03.2010.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss zur Satzungsneufassung mit Erweiterung § 5 (2)

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Satzungsentwurf (Neufassung) mit der Satzungerweiterung § 5 (2) mit dem Wortlaut:

„ 2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BfG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.“ zu.

– Wortlaut siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ (Jahrg. Nr. 7) Nr. 09/2010 vom 2.11.2010

– *Beschluss angenommen*

Beschluss zur Satzungsneufassung § 8 (3)

Die Mitgliederversammlung stimmt über § 8 (3), in dem verschiedene Befugnisse auf den Vorstand übertragen werden, ab.

§ 8 (3) wird beschlossen. Die in diesem § benannten Aufgaben werden an den Vorstand übertragen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss zum Haushaltsplan (für die Jahre 2010/2011 sowie 2011/2012)

– Beschlussfassung zur Seniorenweihnacht und der Unterstützung der Kita „Spatzennest“

– Beschlussfassung zur Festlegung von Aufwandsentschädigungen für den Vorstand

– Beschlussfassung zur Einstellung von Mitteln für den Erwerb eines Laptops

– Beschlussfassung zum gesamten Haushaltsplan jeweils für die Jahre 2010/2011 sowie 2011/2012

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der nichtöffentlichen Mitgliederversammlung können durch die Jagdgenossen in der Unteren Jagdbehörde (Eberswalde, Paul-Wunderlich-Haus) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Alle Unterlagen (Niederschrift zur Mitgliederversammlung, Satzung sowie beschlossenes Berichtswesen) liegen ordnungsgemäß in der Behörde vor. Die Einsichtnahme ist den Jagdgenossen auch nach telefonischer Terminabsprache bei der Jagdvorsteherin D. Wagener möglich.

*D. Wagener
Jagdvorsteherin JG Ruhlsdorf*

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rüdnitz

In der Sitzung der Gemeindevertretung Rüdnitz am 24.11.2010 wurde folgender Beschluss-Nr. 49/2010 gefasst und hiermit bekannt gemacht:

Titel:

Interessenbekundungsverfahren zum Internetauftritt der Gemeinde Rüdnitz

Begründung:

Die Gemeinde Rüdnitz plant unter der Domain – www.ruednitz.de – einen Internetauftritt.

Zur Realisierung der ersten Stufe (statisches HTML) und zur technischen Begleitung sucht die Gemeindevertretung Rüdnitz selbstständige Programmierer/Programmiererinnen die Interesse haben, sich im Rahmen einer Ausschreibung an diesem Projekt zu beteiligen.

Der Realisierungstermin voraussichtlich: I / 2011.

Interessenten melden sich bitte schriftlich bis zum 31.01.2011 im Gemeindebüro Rüdnitz, Bahnhofstraße 5 in 16321 Rüdnitz.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zum Internetauftritt der Gemeinde Rüdnitz bis zum 31.01.2011. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen: im Amtsblatt, im Biesenthaler Anzeiger, auf der Internetseite des Amtes Biesenthal-Barnim, in den Bekanntmachungskästen.

*Kühne
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 13.12.2010 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2009 gefasst

Beschluss: 01/04/10

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt den durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stephensonstraße 24 - 26 in 14482 Potsdam geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 22.10.2010 versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2009

mit einer Bilanzsumme von € 81.022.010,67
(davon mit einer Bilanzsumme im Betriebszweig Wasserversorgung von € 35.387.061,03 und im Betriebszweig Abwasserentsorgung von € 47.691.706,18)

und einem Jahresgewinn von € 731.370,24
(davon mit einem Jahresgewinn im Betriebszweig

Wasserversorgung von € 122.648,95 und einem Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasserentsorgung von € 608.721,29)

Dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand werden für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 122.648,95 € des Betriebszweiges Wasserversorgung sowie den Jahresgewinn in Höhe von 608.721,29 € des Betriebszweiges Abwasserentsorgung jeweils in die zweckgebundene Rücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2009 liegt in den Räumen des Geschäftsbesorgers, den Stadtwerken Bernau, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau, öffentlich aus.

gez. Kühne
Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 13.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1.

Die §§ 1 bis 13 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage (§ 2 Abs. 2 Entwässerungssatzung, im Folgenden öffentliche Abwasseranlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn

sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerbliche Nutzung anstehen,

3. soweit es sich um Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) handelt, die bebaut oder an die Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen ferner Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren (altersgeschlossene Grundstücke).
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftsregister und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor (§ 4).

§ 4

Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe der zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile werden nach der Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf den Grundstücken bestimmt. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 Vollgeschosse sind. Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0.
für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Pankel/Finow“

§ 5

Ermittlung des Nutzungsfaktors

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 2. Sind Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
 3. Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die festgesetzte Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Höchstzahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstückes einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 6

Beitragsatz

Der Anschlussbeitragsatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 2,86 € je sich nach §§ 4 - 5 ergebenden Quadratmeter Nutzungsfläche.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten einer wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle von § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten einer wirksamen Satzung.
- (3) Im Falle von § 2 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten einer wirksamen Satzung.

§ 8

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist. Beitragsschuldner der Vorausleistung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Vorausleistung

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragsschuldnern Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag und die Vorausleistung werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.“

2.

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20

Mengengebühr

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 2,57 €/m³ Abwasser.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bernau bei Berlin, den 13.12.2010

*Kühne
Verbandsvorsteher*

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I., S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) und des § 1 Abs. 4 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke-Finow“ (Wasserversorgungssatzung) vom 5. November 2002 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 13.12. 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1.
Die §§ 1 bis 13 werden wie folgt neu gefasst:

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 2 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragsätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. soweit es sich um Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) handelt, die bebaut oder an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen ferner Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren (alterschlussene Grundstücke).
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftsregister und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor (§ 4).

§ 4

Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe der zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile werden nach der Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf den Grundstücken bestimmt. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 Vollgeschosse sind. Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0.
für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25.

§ 5

Ermittlung des Nutzungsfaktors

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 2. Sind Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
 3. Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die festgesetzte Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- (2) Bei Grundstücken im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Höchstzahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstückes einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 6

Beitragsatz

Der Anschlussbeitragsatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 0,79 € je sich nach §§ 4 - 5 ergebenden Quadratmeter Nutzungsfläche.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten einer wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle von § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten einer wirksamen Satzung.
- (3) Im Falle von § 2 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten einer wirksamen Satzung.

§ 8

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist. Beitragsschuldner der Vorausleistung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Vorausleistung

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragsschuldnern Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag und die Vorausleistung werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher."

2.

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20

Mengengebühr

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,4445 €/m³ Wasser."

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bernau bei Berlin, den 13.12.2010

*Kühne
Verbandsvorsteher*

7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 13.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr

Die Gebührensätze betragen 5,77 €/cbm Schmutzwasser sowie 54,19 €/cbm Klärschlamm.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bernau bei Berlin, den 13.12.2010

*Kühne
Verbandsvorsteher*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen